

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Hande (Die Linke)

Schießausbildung in der Bereitschaftspolizei Thüringen mit Bundeswehr-Waffen wie dem Sturmgewehr G36

In einem Facebook-Beitrag der Bundeswehr in Thüringen vom 26. Februar 2026 heißt es, dass Angehörige der Beweissicherungs- und Festnahmehundertschaft (BFHu) der Bereitschaftspolizei Erfurt unter Leitung von Bundeswehrangehörigen an „für die Thüringer Polizei ungewohnten Waffen“ (P8, G36, MP7) fortgebildet wurden. Zugleich wird dargestellt, die Zusammenarbeit solle künftig intensiviert werden, einschließlich der Mitnutzung von Bundeswehr-Schießbahnen, um „die gesamte Bereitschaftspolizei im scharfen Schuss“ zu beschulen. In dem Beitrag wird zudem ausgeführt, dass die Fortbildung auch der Vorbereitung auf Vergleichs- beziehungsweise Wettkampfschießen diene. § 59 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz -PAG-) definiert einen engen Rahmen zulässiger Polizeiwaffen (Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr, Maschinenpistole; weitere Waffen nur unter engen Voraussetzungen beziehungsweise Ausnahmen für Spezialeinheiten).

Zudem geht aus den Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen in den Drucksachen 8/2173 und 8/2236 hervor, dass der BFHu die Waffengattungen „Kurzwaffe (Pistole)“, „Gewehr“ und „Mehrzweckpistole“ zugeordnet sind; für die Bereitschaftspolizei ohne BFHu außerdem die „Automatische Handfeuerwaffe“ (Maschinenpistole). Mit Stand Oktober 2025 seien demnach „über die Bestandswaffen hinaus [...] keine weiteren Waffen gemäß § 59 Abs. 4 Satz 2 PAG für die Landespolizei zugelassen“ gewesen. In der Thüringer Polizei wird regulär die P10 als Dienstpistole genutzt; seit Kurzem wird zudem die Mitteldistanzwaffe FN SCAR-SC als Ersatz für die Maschinenpistole MPS verwendet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Fortbildung von Kräften der BFHu mit militärischen Sturmgewehren wie dem G36 vor dem Hintergrund, dass diese Waffe im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Bereitschaftspolizei Thüringen mangels Zulassung gar nicht zum Einsatz kommen kann, anders als etwa die neu beschaffte, fortbildungsintensive Mitteldistanzwaffe FN SCAR-SC?
2. Inwiefern hält die Landesregierung diese Fortbildung der BFHu unter Leitung des Militärs mit Fremdwaffen wie G36 polizeipraktisch für sinnvoll, obwohl zu den Kernaufgaben der BFHu die Dokumentation

und Festnahme von Tatverdächtigen, insbesondere bei Großlagen, wie Versammlungen und Fußballspielen gehört, was vor allem körperlich-taktische Zugriffskompetenzen im Training voraussetzt sowie – für Ausnahmesituationen – den korrekten Umgang mit dem scharfen Schuss, jedoch unter Einsatz gänzlich anderer Waffenmodelle?

3. Plant die Landesregierung, die Waffen G36 und MP7 für die Bereitschaftspolizei Thüringen, die BFHu sowie andere Thüringer Polizeieinheiten künftig zu Trainingszwecken einzusetzen oder zu beschaffen; wenn ja, aus welchen fachlichen Gründen, insbesondere mit Blick auf die gerade erst für 7,4 Millionen Euro beschaffte Mitteldistanzwaffe FN SCAR-SC?

Hande